

aufzugraben, oder mit Wachten zu besetzen, nicht weniger sind die Gesundheits-Briefe und Pässe auf Personen und Waaren an dem ersten Paß-Ort genau zu untersuchen, und dafern sich einiger Verdacht bey denen Personen finden solte, solche zurück zu weisen, wie dann auch überhaupt wegen der Personen dasjenige zu beobachten ist, was in oftangeführter Pest-Ordnung von §. I. bis 26. enthalten ist; die Waaren aber bey welchen sich ein begründeter Verdacht hervor thut, sind zu verbrennen, diejenige aber, so nicht aus Ungarn, sondern solchem Königreich nächst belegenen Ländern kommen, und weßhalb nur ein Versehen in dem dabey befindlich seyendem Paß vorgegangen, anzuhalten, und davon der Gerichts-Obriegkeit Nachricht zu ertheilen, damit dieselbe befindenden Umständen nach, davon Unsern heimgelassenen Geheimten-Rähten Bericht erstatten, und Verhaltungs-Maasse einholen können.

Was diejenige Personen und Waaren betrifft, so aus dem Chur-Brandenburgischen, und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Wolffenbüttlischen Landen, ingleichem aus Holl- und Engelland kommen, sind theils wegen derer in solchen Landen gemachten rühmlichen Anstalten, theils aber wegen der Entlegenheit von denen *inficirten* Dörtern, auf vorgehende Bescheinigung und vorzuzeigendem Zeugniß, daß sie daher gekommen, frey ein- und durchzulassen.

Ubrigens werden alle und jede, so in und durch Unsere teutsche Lande zu reisen gedencen hiemit gnädigst erinnert, gegen die Paß-Bediente sich bescheidenlich zu erweisen, und bey Berrichtung desjenigen, so ihnen wegen Beobachtung des Paßwesens anbefohlen ist, nicht, wie bishero verschiedentlich geklaget, sie übel und mit harten Worten anzulassen, massen sie sich wiedrigensfalls selbst bezumessen haben, wann mit Anhaltung ihrer Personen, und andern unanständigen Verfügungen gegen sie wird verfahren werden. Hannover, den 13. Octobr. 1739.



Ad Mandatum Regis
& Electoris speciale.

Jhr. Grote. G. A. v. Münchhausen. J. L. v. Haus. C. Jhr. v. Erffa

1 B 7787